



## **Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 39**

**6. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 22.10.2020**

### **Inhalt:**

**Wahlausschreiben für die Wahlen der Mitgliedergruppe der Studierenden für den Senat, die Fachbereichsräte, sowie die Gleichstellungskommission der Westfälischen Hochschule zum 01. März 2021**



## Der Wahlleiter

Gelsenkirchen, 22. Oktober 2020

An  
alle Studierenden  
der Westfälischen Hochschule  
in den Dienstgebäuden

- Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 10 und 43)
- Hochschulstandort in Bocholt (Münsterstr. 265 )
- Hochschulstandort in Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10)
- Studienort in Ahaus (Parallelstr. 38)

# W a h l a u s s c h r e i b e n

**für die Wahlen der Mitgliedergruppe der Studierenden für den Senat, die Fachbereichsräte, sowie die Gleichstellungskommission der Westfälischen Hochschule zum 01. März 2021**

## **I. Gremienwahlen**

Gemäß § 5 Wahlordnung (WahlO) der Westfälischen Hochschule werden die studentischen Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte gleichzeitig gewählt. Parallel dazu finden die Wahlen der Sitze für die Gleichstellungskommission statt.

Gemäß § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 5, § 13 der Grundordnung (GrundO) der Westfälischen Hochschule beträgt die Amtszeit aller studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeiten für die neu gewählten studentischen Mitglieder beginnen am 01. März 2021 und enden regulär am 28. Februar 2022. Folgende Gremien sind neu zu besetzen:

### **a) Senat**

Gemäß § 22 Abs. 2 Hochschulgesetz (HG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 GrundO werden **sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden** in den Senat gewählt.

### **b) Fachbereichsräte**

Gemäß § 28 Abs. 2 HG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 GrundO richtet sich die Anzahl der Mitglieder im Fachbereichsrat nach der Anzahl der dem Fachbereich zugeordneten Professuren.

Nach § 11 Abs. 4 GrundO sind bei mehr als 20 zugeordneter Professuren **vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden** zu wählen. Dies betrifft folgende Fachbereiche:

- Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik (Standort Gelsenkirchen)
- Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften (Standort Gelsenkirchen)
- Informatik und Kommunikation (Standort Gelsenkirchen)
- Wirtschaft und Informationstechnik (Standort Bocholt)
- Ingenieur- und Naturwissenschaften (Standort Recklinghausen).

Nach § 11 Abs. 3 GrundO sind bei 9 bis 20 zugeordneten Professoren **drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden** zu wählen. Dies betrifft folgende Fachbereiche:

- Wirtschaft (Standort Gelsenkirchen)
- Maschinenbau (Standort Bocholt)
- Wirtschaftsrecht (Standort Recklinghausen).

### **c) Gleichstellungskommission**

Gemäß § 24 Abs. 4 HG in Verbindung mit § 14 GrundO sind in die Gleichstellungskommission **jeweils zwei weibliche Vertreterinnen und zwei männliche Vertreter der Gruppe der Studierenden** zu wählen.

### **II. Wahlausschreiben**

Das Wahlausschreiben wird unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht (§ 12 Abs. 1 S. 2 WahlO).

Ergibt sich innerhalb von sieben Werktagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt die Wahlleitung das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am neunten Werktag nach dem Erlass des Wahlausschreibens zu erlassen und bekannt zu geben (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 und Abs. 3 WahlO).

### **III. Wahlordnung**

Sowohl die Wahlordnung, als auch die Grundordnung der Westfälischen Hochschule liegen in den Pfortnerlogen der Standorte Bocholt (Münsterstr. 265), Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10) und Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 43, Gebäude A und B) sowie bei Frau Wilms (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A, Raum A3.UG.11) aus und können dort ab Veröffentlichung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden.

### **IV. Wählerverzeichnisse**

Die Wählerverzeichnisse enthalten alle zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zur Gleichstellungskommission wahlberechtigten studentischen Mitglieder der Westfälischen Hochschule.

Die Wählerverzeichnisse liegen ab Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens, bis zum Abschluss der Stimmabgabe, an den unter III. genannten Orten zur Einsichtnahme aus (§ 9 Abs. 3 Satz 1 WahlO). Jedes wahlberechtigte Mitglied der Westfälischen Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

**25.11.2020, 12:00 Uhr**

Widerspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse einlegen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 WahlO).

### **V. Wahlberechtigung / Wählbarkeit**

Wahlberechtigt ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Kandidieren darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 9 Abs. 1 WahlO).

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen und fristgerecht eingereichten Wahlvorschlag benannt und aufgenommen worden ist (§ 20 Abs. 1 WahlO und § 12 Abs. 2 Nr. 10 WahlO).

### **VI. Wahlvorschläge**

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge sind nur die Wahlleitung oder die von ihr ermächtigten Stellen (Wahlbüro der Hochschulverwaltung im Dezernat V, Neidenburger Str. 43, Raum A3.UG.11, sowie Herr Martin Müller (Raum A1.0.212) am Standort Recklinghausen und Herr Heiner Bißlich (Raum A2.2.02) am Standort Bocholt) berechtigt. Die Wahlleitung vermerkt auf den Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Eingangs.

Für die Wahl der einzelnen Organe sind gesonderte Wahlvorschläge (ggf. getrennt nach Fachbereichen) einzureichen. Für die Wahl zur Gleichstellungskommission sind weibliche und männliche

Vorgeschlagene in getrennten Vorschlagslisten aufzuführen. Die Wahlvorschläge sind in die dafür vorbereiteten Vordrucke einzutragen. Die Wahlvorschlagsformulare erhalten Sie bei unter III. genannten Stellen. Es werden nur die von der Wahlleitung erstellten Wahlvorschlagsformulare akzeptiert.

#### **a) Fristen**

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens

**bis zum 05. November 2020**

Wahlvorschläge einzureichen (§ 13 Abs. 1 WahlO).

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen kein gültiger Wahlvorschlag, oder sind weniger Bewerberinnen und Bewerber enthalten, als der Gruppe Sitze im Gremium zustehen, gibt der Wahlvorstand dies sofort bekannt.

Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 4 Abs. 2 WahlO zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen (§ 16 Abs. 1 und 2 WahlO)

**bis zum 13. November 2020**

auf.

Sollten auch während der Nachfrist keine Wahlvorschläge eingehen oder enthalten die eingegangenen Wahlvorschläge zu wenige Kandidatinnen und Kandidaten, als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen, so gibt die Wahlleitung dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen des § 4 Abs. 2 WahlO bekannt (§ 16 Abs. 4 WahlO).

Gehen für eine Wahl genauso viele Wahlvorschläge ein, wie Sitze in dem Gremium zu besetzen sind, gehören die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten dem Gremium ohne Wahl an (§11 WahlO).

#### **b) Formale Angaben zu den Wahlvorschlägen**

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 14 Abs. 1 WahlO):

- Das Gremium (Senat, Fachbereichsrat, Gleichstellungskommission) für das die Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden,
- Die Gruppe, für die die Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden,
- Name, Vorname, Fachbereichszugehörigkeit / Organisationszugehörigkeit,
- Sowie die Matrikelnummer, ladungsfähige Anschrift, aktuelle Studmail-Adresse der Kandidatinnen und Kandidaten,
- Unterschrift der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Unterschrift von mindestens einer vorschlagsberechtigten Person (§ 13 Abs. 4 WahlO).

#### **c) Wahlvorschlagsberechtigte zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahl der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs, gültig unterzeichnet werden (nach § 13 Absatz 2 WahlO). Für die Wahlvorschläge zur Gleichstellungskommission können nur geschlechtseinheitliche Wahlvorschlagslisten von wählbaren Hochschulmitgliedern aus der Gruppe der Studierenden eingereicht werden (§ 37 Abs. 1 WahlO).

Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede / Jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine / ein Vorschlagsberechtigte/r für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist ihre / seine Unterschrift nur auf

dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag gültig. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§ 13 Abs. 2 WahlO).

#### **d) Wählbare Hochschulmitglieder**

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahl der Fachbereichsräte darüber hinaus nur wählbare Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Für die Wahl zur Gleichstellungskommission dürfen die Kandidatinnen und Kandidaten jeder Gruppe nur auf nach Geschlechtern getrennten Listen vorgeschlagen werden. Jede Kandidatin / Jeder Kandidat darf für jede der einzelnen Wahlen **nur in einem Wahlvorschlag** benannt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin / der Bewerber gestrichen (§ 13 Absatz 3 WahlO).

#### **e) Ungültige Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge sind gemäß § 13 WahlO **ungültig**, wenn

- sie nicht fristgerecht eingereicht werden (§13 Abs. 5 WahlO),
- die Gruppenzugehörigkeit und bei Fachbereichsratswahlen die Fachbereichszugehörigkeit nicht übereinstimmen (§13 Abs. 3 Satz 1 WahlO),
- nicht wählbare Personen der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 WahlO),
- auf dem Wahlvorschlag keine berechtigte Person als Vorschlagsberechtigter unterzeichnet hat (§ 13 Abs. 4 Satz 1 WahlO),
- die schriftliche unwiderrufliche Bereitschaftserklärung fehlt (§ 13 Abs. 4 Satz 2 WahlO).

#### **f) Veröffentlichung der eingereichten Wahlvorschläge – Wahlbekanntmachung**

Die Wahlvorschläge werden spätestens am 27. November 2020 in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

### **VII. Stimmabgabe**

Für die Stimmabgabe ist ein **gültiger amtlicher Lichtbildausweis** (z.B. Dienst-, Studierend- oder Personalausweis) vorzulegen.

Die Stimmabgabe für **alle** Wahlen findet statt am

**Donnerstag, den 03. Dezember 2020  
in der Zeit von 09.00-15.30 Uhr.**

An folgenden Standorten wird ein Wahllokal eingerichtet:

- Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 43)
- Hochschulstandort in Bocholt (Münsterstr. 265)
- Hochschulstandort in Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10)

Die Räumlichkeiten, in denen die Wahllokale eingerichtet werden, werden in der Wahlbekanntmachung bekanntgegeben.

Jede / Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Standortes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie / er eingetragen ist (berücksichtigt wird der Hauptstandort des Fachbereiches für Hochschulmitglieder, die einem Fachbereich zugeordnet sind bzw. bei nicht einem Fachbereich zugeordneten Hochschulmitgliedern der jeweilige hauptsächliche Dienst- oder Einsatzort).

Die Stimmabgabe der Wahlberechtigten des Standorts Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 10 und 43) erfolgt im Wahllokal an der Neidenburger Str. 43.

Die Stimmabgabe der Wahlberechtigten des Standortes Bocholt und des Studienortes Ahaus erfolgt im Wahllokal des Hochschulstandortes in Bocholt.

Die Stimmabgabe der Wahlberechtigten des Standortes Recklinghausen erfolgt im Wahllokal des Hochschulstandortes in Recklinghausen.

Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben sich bis zum Wahltag gegenüber der Wahlleitung zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 WahlO).

### **VIII. Briefwahl**

Wahlberechtigte erhalten auf Antrag zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlschein, Wahlumschläge) ausgehändigt oder übersandt. Der Briefwahlantrag ist bis spätestens

**25. November 2020, 12.00 Uhr**

schriftlich unter Angabe von Zusendungsadresse an das Wahlbüro, Hochschulverwaltung, Dezernat V, Sachgebiet V.2, Neidenburger Str. 43 (Raum A3.UG.11 – [kristin.wilms@w-hs.de](mailto:kristin.wilms@w-hs.de)) zu stellen.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe (03. Dezember 2020, 15.30 Uhr) bei der Wahlleitung eingegangen sein (§ 22 WahlO).

Sofern die oder der Wahlberechtigte Briefwahl i.S.v. § 22 WahlO beantragt hatte und dennoch von der schriftlichen Stimmabgabe keinen Gebrauch gemacht hat, kann gemäß § 21 Abs. 4 Satz 6 WahlO nur unter Vorlage des ihr oder ihm mit den Briefwahlunterlagen zugesandten **Wahlscheins** in den genannten Wahllokalen ihre / seine Stimme abgeben.

### **IX. Stimmenauszählung**

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am

**04. Dezember 2020 (ab. 9.00 Uhr)  
im neuen Senatssaal (Raum B4.0.02)  
Neidenburger Str. 43 in 45897 Gelsenkirchen.**

Kanzler  
gez. Dr. Heiko Geruschkat